

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Vo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 109.

Dienstag, den 16. September

1890.

Der in No. 235 des „Erzgebirgischen Volksfreundes“ vom Jahre 1884
und nachstehend abgedruckte Erlaß der unterzeichneten Behörde vom 2. Oktober
1884 wird andurch wiederholt **eingeschärft**.

Schwarzenberg, am 13. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Stellvertretung: Stadler, Bez.-Ass.

Htz.

Erlaß,

Ufer- und Wasserbauten betr.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß der Vorschrift in § 4 des Mandats
vom 7. August 1819, wonach Ufer- und Dammbauten **nur mit Genehmigung**
der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden dürfen, vielfach nicht nachge-
gangen wird, daß vielmehr derartige Bauten nicht nur ohne Genehmigung,
sondern auch unzuwehmäßig und zu unrechter Zeit zum Nachtheile der Regulari-
tät des Wasserbettes, wie der betheiligten Grundstücksbesitzer ausgeführt werden.

Man findet sich daher veranlaßt, gedachte Vorschrift mit dem Bemerkten
einzuschärfen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder
mit Haft werden geahndet werden, sowie daß in jedem Falle rechtzeitig die er-
forderliche Genehmigung hierzu einzuholen ist.

Wenn ferner häufig aus Anlaß von Reparaturen an bestehenden Wasser-
triebwerken und Anlagen, namentlich bei Umlegung des Fachbaumes, Erneuerung
der Grabeneinlassschützen, der Wehrmauern oder Heerdwände, oder auch Her-
stellung von Fangdämmen erhebliche Veränderungen vorgenommen worden sind,
welche nach § 25 der Reichsgewerbeordnung nur mit obrigkeitlicher Genehmigung
zulässig waren, ein Verfahren, welches nicht nur gesetzwidrig, sondern im In-
teresse der übrigen, an der Wasserbenutzung Betheiligten, wie der Flusspolizei
nicht zu dulden ist, so wird andurch angeordnet, daß **alle** Reparaturen an
Wasser- und Triebwerken vor deren Ausführung zu Vermeidung einer Geld-
strafe bis zu 150 Mark für jeden Contraventionsfall hier anzumelden sind.

Schwarzenberg, am 2. Oktober 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez.) Frhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürger-
rechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten
zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben,
Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts voll-
ständig berichtet haben,
- 7) entweder
 - a. im Gemeindebezirke anässig sind, oder
 - b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz
haben, oder
 - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur
Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur
Bürgerrechtsvererbung berechtigten Gemeindeglieder, welche
a. männlichen Geschlechts sind,

- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz
haben und
- c. mindestens 9 Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten
haben.

Diejenigen Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder
berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hierselbst zu erwerben, werden
daher hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis zum

18. September 1890

schriftlich oder mündlich in der Rathregistratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürger-
rechts verpflichteten Personen verwickelt eine Geldstrafe von 15 M. bez. entspre-
chende Haftstrafe.

Eibenstock, den 5. September 1890.

Der Stadtrath.

Völscher, Bürgermeister.

Wsch.

Holz-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier. Donnerstag, den 18. September 1890, von Vormittags 9 Uhr an

kommen

im Hotel zum Rathskeller in Schönheide

die in den Abtheilungen: 50 u. 90 aufbereiteten **Nutz- u. Brennholzer**, als:

548	Stück weiche Stämme von 10-15 Centimeter Mittenstärke,	
310	" " " " 16-19 "	
48	" " " " 20-22 "	
263	" " " " 13-15 "	Oberstärke,
341	" " " " 16-22 "	} 3,5 Meter L,
134	" " " " 23-29 "	
11	" " " " 30-36 "	} 4 Mtr. lang,
62	" " " " 23-29 "	
5	" " " " 30-36 "	} 3,5 Mtr. lang,
1249	" " Stangenlöcher " 8-12 "	
25	" " " " 8-9 "	Unterstärke,
83	" " " " 10-12 "	
52	" " " " 13-15 "	
	48 Raummeter weiche Brennweite,	
	30 " " Brennknüppel,	
	3 " " Aeste,	
	172 " " Stöcke,	

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in **lassenmäßigen Rungsorten** und unter den vor Beginn der Auktion
bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufer können vor Beginn der Auktion berichtet werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Schönheide und König-
liches Forstrentamt Eibenstock,

Frände.

am 13. September 1890.

Wolfframm.

Die Revolution in Tessin.

Die „italienische Schweiz“, nach deren Besitz
für Italien die Irredentisten von jeher lüstern sind,
nämlich der Kanton Tessin, hat am Donnerstag seine
Revolution gehabt. Dieselbe ließ sich so an, wie die
brasilianische, aber sie endete in anderer Weise. Es
steht sich in dem kaum 3000 Quadratkilometer mit
etwa 136,000 Einwohnern umfassenden Ländchen wie
in den meisten Schweizer Kantonen eine liberale und
eine liberale Partei gegenüber. Die erstere ist schein-
bar die stärkere und auf gesetzlichem Wege an die
Herrschaft zu gelangen, konnten die Liberalen nicht
hoffen. Nicht zum ersten Male wurde der Versuch
unternommen, sich gewaltsam der Herrschaft zu be-
mächtigen und diesmal ist das auch vollkommen ge-
lungen, wenn auch nur auf sehr kurze Dauer. Denn der
schweizerische Bundesrath hat sofort 1400
Mann Truppen nach der tessinischen Hauptstadt
Bellinzona gesandt und jetzt bereits dürfte dort die
frühere Ordnung annähernd wiederhergestellt sein.

Es läßt sich auf der einen Seite nicht verkennen,
daß der große Sieg, welcher den Liberalen bei den

letzten Wahlen in Tessin im vergangenen Jahre zu-
fiel — von den 112 Mandaten erhielten sie 75 —
eine eigenthümliche Illustration durch die Thatsache
erhält, daß von der Gesamtzahl der abgegebenen
Stimmen nur ein Mehr von etwa 440 auf ihrer
Seite war. Wie sie mit diesem geringen Mehr sich
so viele Mandate verschaffen konnten, ist ein rechner-
isches Geheimniß für alle, welche mit den Schweizer
Verhältnissen unbekannt sind. Die Liberalen, welche
sich in solcher Weise verkürzt sahen, nahmen eine
drohende Haltung an, und daraufhin erfolgte bereits
im vergangenen Jahre ein Einschreiten seitens des
Bundesrathes.

Wenn also der Liberalen Regierung der Vorwurf
nicht erspart werden kann, daß sie mit allen Mitteln
ihre Herrschaft zu erhalten bestrebt war, so kann sich
auch die Gegenpartei keiner besseren Maximen rüh-
men. Denn auch sie hat jahrelang die Herrschaft
geführt und ihre Macht gebraucht, um die Gegner
zu unterdrücken. Ihre eigenen Ungerechtigkeiten haben
sie vor 15 Jahren zum Fall gebracht.

Ueber die nächste Ursache zur Revolte wird be-
richtet, daß die liberale Partei 10,000 Unterschriften

für einen Antrag gesammelt hatte, welcher eine Re-
vision der Verfassung bezweckte. Die Regierung
hätte diesen Antrag verfassungsmäßig zur Abstim-
mung bringen lassen müssen, wollte aber erst den
Winter abwarten; denn mindestens 10,000 Bewohner
des Tessins suchen im Sommer jenseit der Grenze
in Italien als Kärner, Landarbeiter und dergl. ihr
Brod und dieser Theil bildet gerade eine Stütze der
gegenwärtigen Herrschaft. Wäre jetzt abgestimmt
worden, dann würde der liberale Antrag durchge-
gangen sein. So ließ es denn die Regierung auf
eine Beschwerde der Liberalen beim Bundesrath an-
kommen, über welche nächstens berathen werden sollte.
Indessen schien den Liberalen die Gelegenheit jetzt
gerade günstig: sie rotteteten sich zusammen, besetzten
das Regierungsgebäude, nahmen die Mitglieder der
Regierung gefangen und setzten eine provisorische
Regierung ein. Und damit auch die vollständige
Ähnlichkeit mit der Umwälzung in Brasilien nicht
fehle, so wurde ein Staatsrath erschossen, gerade wie
auch in Rio de Janeiro ein Würdenträger, der
Kriegsminister, bei der Staatsumwälzung seinen
Tod fand.